

## AGB FÜR SUBUNTERNEHMER MAIER & STELZER GMBH UND MS FENNEIS GMBH

### 1. Anwendungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge über Subunternehmerleistungen

1.2. Auftragsgrundlagen zwischen der Maier & Stelzer GmbH und der MS Fenneis GmbH als Auftraggeber und dem Subauftragnehmer gelten in nachstehender Reihenfolge:

- Auftragschreiben
- Verhandlungsprotokoll
- Diese AGB
- Die von Ihnen anerkannten rechtlichen und technischen Vertragsbedingungen des Hauptauftrages zwischen dem Auftraggeber (AG) und dem Bauherrn, soweit diese auf die Lieferung/Leistungen des Auftragnehmers (AN) Bezug nehmen. In diese Vertragsbedingungen des Bauherrn kann bei Bedarf Einsicht genommen werden.
- Angebot des AN
- Die Ausschreibungsunterlagen samt aller Auftraggeberergänzungen und -änderungen (die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis, die Bau- und Ausstattungsbeschreibung, technischer Bericht u.dgl.).
- Die behördlich genehmigten oder zu genehmigenden aktuellen Bau- und Konstruktionspläne, die Ausführungs- und Detailpläne samt technischer Unterlagen, sowie die Baubewilligung samt allfälliger Behördenauflagen.
- ÖNORM B 2110 in der Fassung vom 01.05.2023
- Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die anerkannten Regeln der Technik, Verarbeitungsvorschriften, Zulassungsbescheinigungen, die Richtlinien und Empfehlungen der Hersteller und Lieferanten von Materialien und Bauteilen.

Im Fall von Widersprüchen in diesen Auftragsgrundlagen gilt die oben angeführte Reihenfolge.

### 2. Zum Angebot

2.1. Der Auftragnehmer (im Folgenden auch „AN“ genannt) hat sich vor Angebotslegung über alle Details, welche die Ausführung des Auftrags beeinflussen können, ausreichend zu informieren und sowohl Menge als auch Beschaffenheit der Leistungen und Lieferungen auf die Anfrage abzustimmen. Der AN hat die übergebenen und die zur Einsicht aufliegenden Unterlagen auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Der AN ist verpflichtet, allfällige Fehler, Unklarheiten oder Widersprüche, spätestens bei Abgabe seines Angebots schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls er für den Schaden, welcher infolge der Unterlassung entsteht, haftet.

2.2. Durch die Angabe des Angebots bestätigt der AN, dass die zur Verfügung stehenden Angaben und Unterlagen für die Erstellung des Angebots sowie für die einwandfreie Auftragsdurchführung ausreichend sind und er sich über die örtlichen Verhältnisse am Leistungs- und Lieferort informiert hat. Angebote und Kostenvoranschläge gelten als verbindlich im Sinne des § 1170a Abs 1 ABGB.

2.3. Nach Abgabe seines Angebots kann der AN nicht mehr geltend machen, dass irgendwelche Umstände unbekannt oder unklar geblieben sind. Nachforderungen sind aus welchem Grund auch immer ausgeschlossen.

2.3. Nach Abgabe seines Angebots kann der AN nicht mehr geltend machen, dass irgendwelche Umstände unbekannt oder unklar geblieben sind. Nachforderungen sind aus welchem Grund auch immer ausgeschlossen.

### 3. Zum Auftragsumfang

3.1. Leistungen und Lieferungen des AN sind Teil einer von der Maier & Stelzer GmbH und der Firma MS Fenneis GmbH (im Folgenden „Auftraggeber“ oder „AG“ genannt) zu errichtenden Gesamtanlage. Leistungs- oder Lieferstörungen haben daher organisatorische, technische und finanzielle Auswirkungen auf die Errichtung der Gesamtanlage, die der AG seinem Kunden schuldet.

3.2. Der AN übernimmt für seinen Auftragsumfang eine Vollständigkeitsgarantie dahingehend, dass er sämtliche Leistungen und Lieferungen, die zur einwandfreien Auftragsdurchführung und zur Errichtung einer mängelfrei funktionierenden Gesamtanlage erforderlich sind, ohne Anspruch auf Preiserhöhung oder zusätzliche Vergütung und ohne Anspruch auf Fristverlängerung zu erbringen hat, auch wenn Materialien, Ausrüstungen, Arbeiten etc. im Umfang nicht ausdrücklich genannt sind.



- 3.3. Der AG ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die im Auftrag nicht vorgesehen sind. Dieses Leistungsänderungsrecht erstreckt auch auf die vom AN einzuhaltenden Fristen und Termine. Der AN ist verpflichtet, derartige Leistungen auszuführen. Für solche geänderten oder zusätzlichen Leistungen hat der AN ein Zusatzangebot auf Preisbasis des Auftrags zu legen.
- 3.4. Der AG behält sich vor, einzelne Leistungen entweder selbst oder durch andere Auftragnehmer ausführen zu lassen. Der AN hat aus diesem Grund keinen Anspruch auf Änderung der Preise oder Entschädigung.
- 3.5. Der AN hat alle für die Ausführung seiner Leistung erforderlichen Unterlagen wie z.B. Zeichnungen, Pläne oder Berechnungen selbst zu erstellen, soweit nicht ausdrücklich die Beistellung durch den AG vereinbart ist. Der AN hat für die von ihm zu erstellenden Ausführungsunterlagen dem AG so rechtzeitig zur Prüfung und Freigabe vorzulegen, dass die notwendigen Entscheidungen getroffen werden können, ohne Fristen zu gefährden. Durch die Prüfung und Freigabe durch den AG wird aber weder die Haftung des AN eingeschränkt noch eine Mitverantwortung des AG begründet.
- 3.6. Werden Materialien vom AG beigestellt, verbleiben diese im Eigentum des AG und sind vom AN getrennt zu lagern und zu kennzeichnen. Die Verwendung der beigestellten Materialien ist nur im Rahmen des erteilten Auftrags zulässig und der AN hat bei Verlust oder Beschädigung Ersatz zu leisten.

#### 4. Zur Prüf- und Warnpflicht

- 4.1. Der AN ist verpflichtet, die vom AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen, erteilten Anweisungen, beigestellten Materialien oder von anderen Auftragnehmern des AG beigestellten Vorleistungen so bald wie möglich zu prüfen und alle Mängel gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder Gefahren für das Gelingen der Werkerstellung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der AN eine solche schriftliche Warnung, anerkennt er, dass die einwandfreie Auftragsdurchführung möglich ist und er für etwaige negative Folgen gewährleistungs- und schadenersatzrechtlich allein einzustehen hat. Die schriftliche Warnung des AN an den AG ist für den AG nachvollziehbar und mit begründetem Lösungsvorschlag zu erstatten.

#### 5. Zur Leistungs- und Lieferfrist

- 5.1. Der AG ist berechtigt, Änderungen des Bauablaufes sowie die vorzeitige Durchführung von Leistungen zu verlangen. Dies berechtigt den AN nicht zu Preisänderungen oder zusätzlicher Vergütung.
- 5.2. Der AN hat den AG unverzüglich nach Bekanntwerden einer Behinderung schriftlich zu verständigen. Der AN hat nur dann Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist, wenn die Gründe für die Behinderung nachweislich vom AG verschuldet sind.
- 5.3. Der AG behält sich das Recht vor, jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Der AN hat im Falle einer Unterbrechung den AG auf mögliche Folgen und etwaige Kosten unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

#### 6. Zur Abnahme und Gewährleistung

- 6.1. Die Abnahme der Leistungen des AN erfolgt, sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, förmlich, wobei die Bestimmungen des Punkt 10.2. ÖNORM B 2110 idF 01.05.2023 sinngemäß zur Anwendung gelangen. Die Inbetriebnahme, der Probetrieb oder die vorübergehende Nutzung bewirken nicht die Abnahme.
- 6.2. Die Gewährleistungsfrist beginnt erst mit Übergabe der Gesamtanlage durch den AG an seinen Kunden und dauert zumindest fünf Monate länger, als der AG seinem Kunden aus Gewährleistung haftet.

#### 7. Zur Zahlung und Sicherstellung

- 7.1. Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche nach dem Auftrag zu erbringenden Leistungen und Lieferungen im Sinne der Vollständigkeitsgarantie abgegolten.
- 7.2. Der AG leistet dem AN nur insoweit Zahlung, als der AG von seinem Kunden tatsächlich Zahlung erlangt. Die Zurückbehaltung des Entgelts durch den Kunden des AG berechtigt den AG seinerseits uneingeschränkt zur Zurückbehaltung gegenüber dem AN, sofern die Zurückbehaltung aufgrund von unvollständigen oder mangelhaften Leistungen oder Lieferungen des AN erfolgt.
- 7.3. Bei Teilrechnungen ist der AG berechtigt, einen Deckungsrücklass von 10 % der Rechnungssumme einzubehalten, der nicht durch eine Sicherstellung abgelöst werden kann. Der Deckungsrücklass wird nicht verzinst und dient zur Sicherung sämtlicher Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der



- Erfüllung dieses Auftrages sowie anderer Aufträge.
- 7.4. Der AN hat bei sonstigem Verfall darüberhinausgehende Ansprüche mit der Schlussrechnung alle Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag geltend zu machen. Der AN hat gegen eine Schlussrechnungskorrektur innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der geprüften Schlussrechnung oder Annahme der Schlusszahlung schriftlich Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Erfolgt der Einspruch nicht frist- oder formgerecht, so gilt die Schlussrechnungskorrektur bzw. Schlusszahlung als anerkannt und nachträgliche Forderungen sind ausgeschlossen.
- 7.5. Auf Verlangen hat der AN innerhalb von zehn Tagen ab Auftragserteilung eine die Auftragsdurchführung sichernde Bankgarantie in Höhe von mindestens 20 % der Auftragssumme nach dem vom AG vorgegebenen Text als Erfüllungsgarantie beizubringen. Diese Bankgarantie dient zur Sicherung sämtliche Ansprüche des AG aus oder im Zusammenhang mit diesem Auftrag sowie anderer Aufträge.
- 7.6. Verlangt der AN eine Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB, kann der AG diese mittels Bankgarantie oder einer Versicherung gegen Ersatz einer Gebühr von 2 % der Garantiesumme pro Jahr erbringen.

## 8. Zur Ausländerbeschäftigung

- 8.1. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Für den Fall der gänzlichen oder teilweisen Weitergabe des Auftrages ist der AN auch für die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes durch seine Subunternehmer verantwortlich.

## 9. Zur Arbeitskräfteüberlassung

- 9.1. Der AN verpflichtet sich bei Einsatz von überlassenen Arbeitskräften zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes sowie des Kollektivvertrages für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung, jeweils in der geltenden Fassung.
- 9.2. Der AN hat die erforderlichen Gewerbeberechtigungen sowie die Unbedenklichkeitserklärungen der Sozialversicherungsanstalt und des Finanzamtes vor Ausführungsbeginn dem AG kostenlos und unaufgefordert in Kopie zur Verfügung zu stellen. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen und Nachweis der

vollständigen Erfüllung aller einschlägigen Verpflichtungen ist der AG berechtigt, die Zahlung zur Gänze zurückzubehalten.

## 10. Streitigkeiten

- 10.1 Für den Fall von Streitigkeiten wird, sofern im Verhandlungsprotokoll oder im Auftragschreiben nichts anderes bestimmt ist, das sachlich zuständige Gericht am Firmensitz des Auftraggebers als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

